

STAATSANWALTSCHAFT des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8200 Schaffhausen
Bahnhofstrasse 29

Nr. ST.2022.256

Büro A-Ao
ao Staatsanwalt M. Bürgisser

Nichtanhandnahmeverfügung vom 8. Februar 2022

In der Strafsache

Beschuldigte

1. **Vogelsanger Walter**, Regierungsrat, c/o Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen
2. **Kessler Martin**, Regierungsrat, c/o Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen
3. **Stamm Hurter Cornelia Elisabeth**, Regierungsrätin und Regierungspräsidentin, c/o Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen
4. **Tamagni Dino**, Regierungsrat, c/o Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen
5. **Strasser Patrick**, Regierungsrat, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen
6. **Vaso Martin**, Dr. med., Kantonsarzt, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Straftatbestände

[Amtsmissbrauch, Nötigung, Schrecken der Bevölkerung, strafbare Vorbereitungshandlungen und kriminelle Organisation](#)

Privatklägerschaft
(Art. 118ff. StPO)

Warum wird hier der Name des Klägers :Josef :Rutz weggelassen - Haftungsverschiebung?

wird **verfügt:**

1. Die Untersuchung gegen Walter Vogelsanger, Martin Kessler, Cornelia Elisabeth Stamm Hurter, Dino Tamagni, Patrick Strasser und Martin Vaso wegen Amtsmissbrauchs, Nötigung, Schrecken der Bevölkerung, strafbarer Vorbereitungshandlungen und krimineller Organisation wird nicht anhand genommen.
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates.

3. Mitteilung an:

Walter Vogelsanger
Martin Kessler
Cornelia Stamm Hurter
Dino Tamagni
Patrick Strasser
Martin Vaso
Josef Rutz

Die entscheidenden Straftatbestände unterschlagen:

1. **Vorsätzliches Begehen einer Straftat (Art. 12 StGB)**
2. **Begehen durch Unterlassen (Art. 11 Zff 1 bis 3 StGB)**
3. **Diskriminierung (Art. 261bis 282-StGB)**
4. **Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260 bis 270 StGB) betr.**
 - a. **Vorsätzliche Tötung (Art. 111);**
 - c. **Schwere Körperverletzung (Art. 122);**
 - e. **Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB)**

Staatsanwaltschaft Schaffhausen

ao Staatsanwalt


lic. iur. Martin Bürgisser**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen erhoben werden (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Obergericht eingegangen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 StPO).

Begründung**1. Kurzsachverhalt/Tatvorwurf**

Am 6. Januar 2022 erstattete Josef Rutz, [REDACTED], 8212 Neuhausen, bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen Strafanzeige im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Der Anzeigersteller stellte in seiner Strafanzeige an mehreren Stellen die Existenz des Coronavirus Sars-Covid-2 in Frage. So führte er z.B. aus: "... mittels Vorspiegelung eines Virus, das bis heute NICHT isoliert und NICHT nachgewiesen werden konnte..." (Strafanzeige S. 1).

Sodann hielt der Anzeigersteller über weite Strecken seiner Eingabe dafür, dass die von den Behörden zur Bekämpfung der Coronapandemie ergriffenen Massnahmen - konkret erwähnt wurden von ihm insbesondere "Maskenzwang, Lockdowns, Versammlungsverbote, Test- und Impfstakkatos" (Strafanzeige S. 3) gegen die Schweizerische Bundesverfassung verstossen würden, weshalb die von ihm beanzeigten Personen den "bundesrätlichen Staatsstreich" stützen würden (Strafanzeige S. 4).

1. Rechtliches

Nach Art. 73 Abs. 1 JG bedarf die Durchführung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder des Regierungsrats und des Obergerichts wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme von Widerhandlungen gegen den Strassenverkehr der Ermächtigung durch den Kantonsrat. Strafanzeigen und Rapporte sind gestützt auf Abs. 2 der genannten Bestimmung grundsätzlich beim Büro des Kantonsrats einzureichen, das die notwendigen Erhebungen entweder selbst vornimmt oder diese durch eine ausserordentliche Staatsanwältin bzw. einen ausserordentlichen Staatsanwalt vornehmen lässt und schliesslich dem Kantonsrat Bericht und Antrag stellt. Die Formulierung von Art. 73 Abs. 1 und 2 JG ermöglicht es der Staatsanwaltschaft jedoch, bei Strafanzeigen, bei welchen die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen im Sinne von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO eindeutig nicht erfüllt sind, von einer Überweisung der Strafanzeige an das Büro des Kantonsrats abzusehen und eine Nicht-anhandnahmeverfügung zu erlassen.

Soweit der Anzeigerstatter die Existenz des neuartigen Coronavirus Sars-CoV-2 in Zweifel zieht, ist lediglich der Vollständigkeit halber nochmals kurz zu erwähnen, was längst notorisch ist. Die Existenz des Sars-CoV-2-Virus und der dadurch verursachten Lungenkrankheit Covid-19 wurde bereits anfangs Jahr 2020 in wissenschaftlichen Publikationen beschrieben. Seitdem ist es Forschern auf der ganzen Welt gelungen, das Virus 100.000-fach aus Patientenabstrichen zu isolieren und in Zellkulturen zu kultivieren. Nicht eindeutig geklärt bis heute ist lediglich der genaue Ursprung des Virus, der in einem Artensprung vom Tier auf den Menschen liegt oder das Ergebnis eines Laborexperiments ist.

Weiter ist offenkundig, dass die von den Behörden getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie nicht nur mit der Bundesverfassung vereinbar sind, sondern dass diese Massnahmen sich vielmehr auf mehrere Bestimmungen der Bundesverfassung abstützen. So stützt sich das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 explizit auf die Art. 40 Abs. 2, 118 Abs. 2 Bst. b, 119 Abs. 2 und 120 Abs. 2 der Bundesverfassung. Das Ausrufen der besonderen Lage am 28. Februar 2020 und der ausserordentlichen Lage am 16. März 2020 jeweils durch den Bundesrat und die vom Bundesrat getroffenen konkreten Massnahmen hatten ihre Rechtsgrundlage in den Art. 6, 7 und 30 ff. EpG. Diese konkreten Massnahmen wurden in der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung) vom 20. November 2020 (heute nicht mehr in Kraft), in der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 (heute nicht mehr in Kraft) und in der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020 formuliert. Neben dem Epidemiengesetz bilden noch zwei weitere Bundesgesetze Rechtsgrundlage für Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und deren Folgen, die ebenfalls breit auf die Bundesverfassung abgestützt sind. Erstens betrifft dies das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2020, das sich auf die Art. 95 Abs. 1 und 118 Abs. 2 der Bundesverfassung stützt. Zweitens gilt dies für das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz) vom 25. September 2020, das sich auf die Art. 68 Abs. 1, 69 Abs. 2, 92, 93, 101 Abs. 2, 102, 103, 114 Abs. 1, 117 Abs. 1, 118 Abs. 2 Bst. b, 121 Abs. 1, 122, 123 und 133 der Bundesverfassung stützt. Zu erwähnen bleibt, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowohl das COVID-19-Gesetz vom 25. September 2020 als auch dessen Änderung vom 19. März 2021 in zwei Referendumsabstimmungen deutlich angenommen haben.

Wo ist die Untersuchung über die massiv Gesundheitsgefährdende Vergewaltigung der Kinder ab erster Schulklasse? - Diese Gefahr ist nachgewiesenermassen bekannt!

Warum wird das erwähnte Ermächtungsverfahren wider besseres Wissen ausgeschlossen?

Vor diesem Hintergrund erscheint der in der Strafanzeige erhobene Vorwurf, die Mitglieder des Regierungsrats hätten sich "wider besseres Wissen zu einer mutmasslich kriminellen Organisation zusammengerottet, um dem Volk vorzuspiegeln, mit dem Virus handle es sich um eine todbringende Pandemie, welcher nur mit, für das Volk drastischen Massnahmen ... zu begegnen wäre" (Strafanzeige S. 3), absurd. Gleichermassen unhaltbar erscheint der Vorwurf, die beanzeigten Personen hätten "diese sogenannte PANDEMIE herbeigeführt und/oder mitgetragen und damit die uns Menschen von der Bundesverfassung garantierten Rechte ausgehebelt" (Strafanzeige S. 2 f.). Die beanzeigten Personen haben vielmehr im Einklang mit den Bestimmungen der Bundesverfassung und im Rahmen der den Kantonen zugewiesenen und überlassenen Zuständigkeit ihren Beitrag zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geleistet.

Ein objektiver Anfangsverdacht nach Art. 299 Abs. 2 StPO auf von den beanzeigten Personen begangene strafbare Handlungen ergibt sich aus der Strafanzeige vom 6. Januar 2022 zusammenfassend nicht. In formeller Hinsicht stellt sich lediglich noch die Frage, ob die vorliegende Eingabe des Anzeigerstatters überhaupt als formell zu behandelnde Anzeige im Sinne von Art. 301 StPO zu qualifizieren ist, besteht die Eingabe doch aus pauschalen Schuldzuweisungen ohne Hinweise auf spezifische Sachverhalte, die konkrete angebliche strafbare Handlungen zu begründen geeignet wären. Aus der Eingabe des Anzeigerstatters lässt sich nicht eruieren, was er welcher angezeigten Person konkret vorwirft. Zur Vermeidung von Unklarheiten rechtfertigt es sich indes, auch in einem solchen Falle eine Nichtanhandnahmeverfügung nach Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO zu erlassen (BSK StPO-Riedo/Boner, Art. 301 N 11).